

## **BGer 6B\_769/2020 vom 17. Juli 2020**

Bundesgericht, 2020-07-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_769\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_769_2020)

FR: TF 6B\_769/2020 du 17 juillet 2020

IT: TF 6B\_769/2020 del 17 luglio 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerdeführerin, vertreten durch den für sie Handelnden, erhebt mit Eingabe vom 25. Juni 2020 Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern vom 19. Mai 2020.

Das Bundesgericht gewährte ihr am 26. Juni 2020 die Möglichkeit, sich zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde zu äussern. Es wies sie daraufhin, dass im Falle eines schriftlichen Rückzugs von einer Kostenaufgabe abgesehen werde.

Die Beschwerdeführerin reichte am 9. Juli 2020 ihre Stellungnahme ein.

#### **E. 2**

Eine Beschwerde ans Bundesgericht ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung des angefochtenen Entscheids einzureichen ( Art. 100 Abs. 1 BGG ). Fristen, die durch eine Mitteilung ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen ( Art. 44 Abs. 1 BGG ). Die Beschwerde gilt als rechtzeitig erhoben, wenn sie spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben wird ( Art. 48 Abs. 1 BGG ).

#### **E. 3**

Der angefochtene Beschluss vom 19. Mai 2020 wurde dem Anwalt, der die Beschwerdeführerin im kantonalen Verfahren vertrat, am 25. Mai 2020 zugestellt. Dies ergibt sich sowohl aus der Beschwerde an das Bundesgericht als auch aus der Sendungsverfolgung der Post. Diese Zustellung ist für den Beginn des Fristenlaufs massgeblich, und zwar unabhängig davon, ob und wann die Beschwerdeführerin bzw. der für sie Handelnde selber Kenntnis vom angefochtenen Beschluss nahmen. Mitteilungen an Parteien, die einen Rechtsbeistand bestellt haben, werden rechtsgültig an diesen zugestellt ( Art. 87 Abs. 3 StPO ) und für die Frage des Fristbeginns und der Fristwahrung ist einzig der Zeitpunkt der Mitteilung an diesen relevant. Die Beschwerdeführerin kann daher aus dem Umstand, dass sie bzw. der für sie Handelnde vom angefochtenen Beschluss erst "zeitlich versetzt" Kenntnis erhielten, nichts für sich ableiten. Die Beschwerdefrist begann somit am 26. Mai 2020 zu laufen. Die Beschwerde hätte daher, um rechtzeitig zu sein, spätestens am 24. Juni 2020 der Schweizerischen Post oder dem Bundesgericht persönlich übergeben werden müssen ( Art. 100 Abs. 1 BGG , Art. 44 Abs. 1 BGG , Art. 45 Abs. 1 BGG ). Die Beschwerdeeingabe trägt das Datum vom 25. Juni 2020 und wurde an diesem Tag dem Bundesgericht persönlich übergeben (vgl. Empfangsbestätigung). Sie wurde damit erst nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht und ist folglich verspätet. Nicht ersichtlich ist, dass die Beschwerdeführerin die Frist unverschuldet verpasst hätte. Ihre Vorbringen, ihre üblichen Anwälte hätten aus Kapazitätsgründen und wegen COVID-19 nicht Hand zu einer Beschwerde geboten und der für sie Handelnde gehöre zum besonders gefährdeten

Personenkreis, erschöpfen sich in unbelegten Behauptungen und stellen zudem keine Umstände dar, die eine Fristwiederherstellung ( Art. 50 BGG ) rechtfertigen könnten. Im Übrigen wäre die Beschwerde auch deswegen unzulässig, weil sie den gesetzlichen Begründungsanforderungen (betreffend Legitimation nach Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG und Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Beschluss) nicht genügt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Auf die Beschwerde ist daher im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

#### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.